

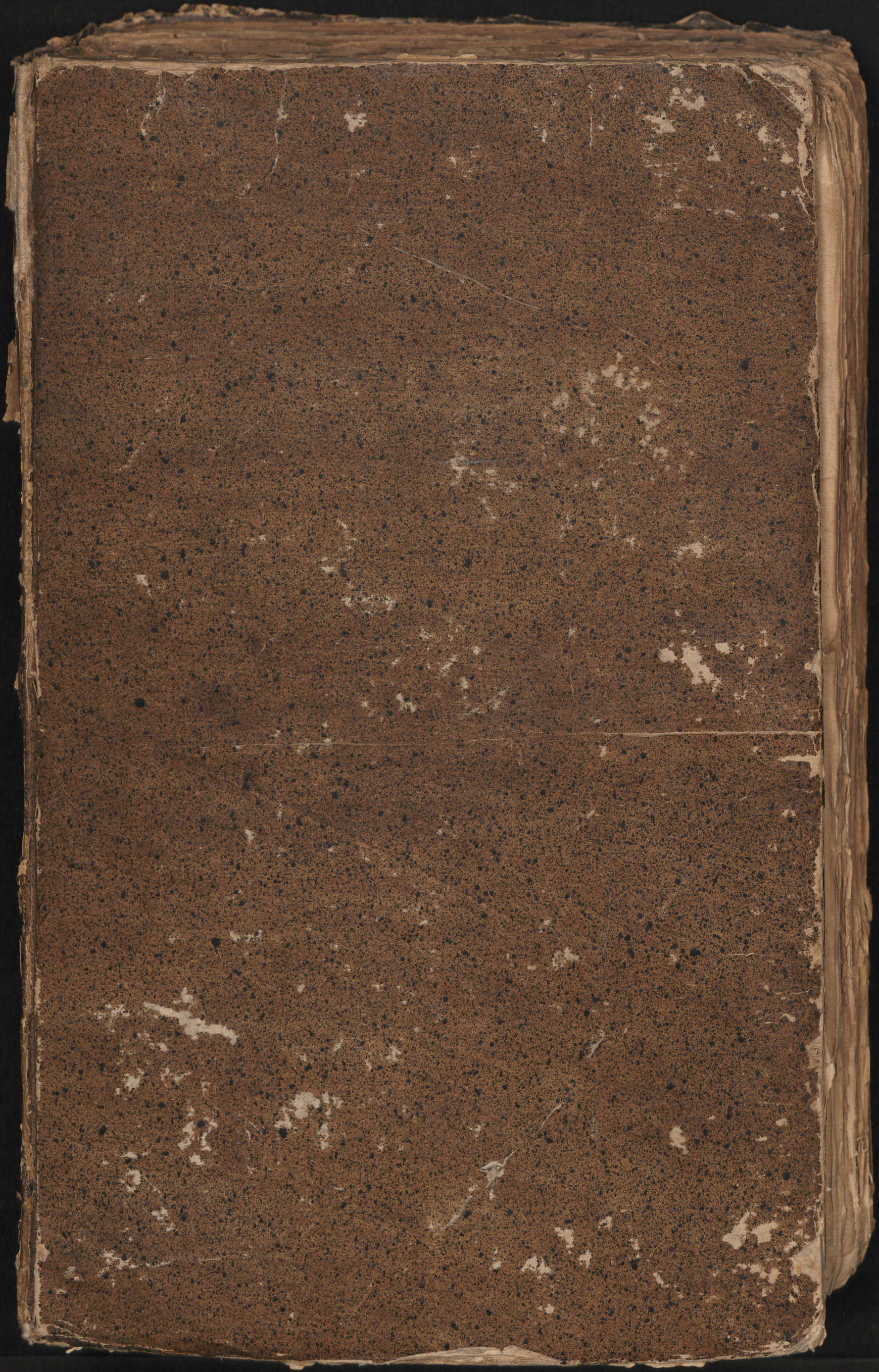
**Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen allen und jeden Unseren Hauptleuten/ Beambten ... zu wissen. Demnach Wir ... erfahren/ daß die/ bey schwerer Straffe in Unseren Hertzog-Fürstenthüern und Landen verbotene schädliche Holtzverwüstungen ... wachsen und zunehmen ... folglich die Höltzungen an einigen Ohrten dergestalt verheeret und zernichtet werden ... : So gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 16. Jun. Anno 1702.**

[S.l.], [1702]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn832754641>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >  
MK - 4063 (1)  
~~AK - 02. (1.)~~

Die von  
der Bibliothek

128

7



**V**on **WILHELM** Braden/  
**Wir Friedrich Wilhelm**/  
**Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden**  
den Schwerin und Rügenburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock  
und Stargard Herr.

**V**ügen allen und jeden Unseren Hauptleuten/Beamten/Ober-und Unter-Forst-Bedienten/ wie auch denen von der Ritterschafft/ Lehns-  
Leuten/ Allodial-Einhabern/ Pfandgefeßenen/ Bürgermeistern und Räten in den Städten/ Pensionarien/ Holzvögten/ Heyd- und  
Land-Reitern/ Bürgern/ Bauern und jedermännlichen hiemit gnädigst zu wissen.

Demnach Wir ganz mißfällig erfahren/ daß die/ bey schwerer Straffe in Unseren Hertzog-Fürstenthümern und Landen verbotene  
schädliche Holzverwüstungen/ wieder die Policey-Ordnung/ und verschiedene von Unsern Hoch-Fürstl. Vorfahren und Uns publicirte  
hart verpönte Edicte, vom 30. Maji, 1666. vom 11. Maji 1685. und vom 8. April, 1693. von Tage zu Tage wachsen und zunehmen/ die weiche  
und sonderlich die harte Hölzungen bey denen Lehn-bahren/ Allodial- und Pfand-Gütern/ engeln/ und Theils in grosser Quantität, heim-  
und öffentlich/ ohne ordentliche Anweisung und Unsern Consens, gefällt/ inn- und ausserhalb Landes verkauffet/ folglich die Hölzungen an  
einigen Orten dergestalt verheeret und zermachtet werden/ daß sich die Nachkommen und Posterität hienegst/ bey sothaner höchstschädlichen  
Continuation des Holz-fällens und verderblichen Heyd-brennen/ desfalls zum Anbau/ Feurung und andern nöthigen Gebrauch fast wenig  
dürfften zu erfreuen haben.

Wann Wir aber solchem notablen Landverderblichen Unheil weiter nachzusehen aus Fürst-Väterlicher Vorsorge nicht gemeynet/  
sondern aus Landes-Fürstl. Hoheit und Authorität, auch Unserer und Unserer Fürstl. Posterität mit unterlaufenden Interesse halber/ bey Zeiten  
abgeschafft wissen wollen.

So haben Wir nochmals gegenwertiges Verbott ergehen lassen/ vorige Edicte hiemit renoviren, und desfalls/ ob gleich dergleichen  
excessive Mißbräuche jeden an sich keines Rechts priviren und verlustig machen/nachgesetzte Straffe darauß verordnen und setzen wollen/  
daß/ wer ohne ordentliche Anweisung und Erlaubnis dasselbe Hauen und Fällen/ und darüber betreten/ oder des überwiesen wird/ derselbe  
für eine Eiche 20. Reichsthaler/ für eine Büche 12. Reichsthaler/ für eine Eichensteter/ so Mast trägt/ 10. Reichsthaler/ für eine kleine Eichen-  
steter/ eines Arms dick 3. Reichsthaler/ für eine Büchsteter 4. Reichsthaler/ allemahl/ und sonst härtere Straffe nach der Sachen Beschaffenheit geben und entrichten soll.

Wer aber wieder Verbott Heyde/ Wischen oder Felder anzündet/ der soll zur Haft gebracht/ und mit willkührlicher/ auch nach Befinden  
Leib- und Lebens-Straffe belegt und angesehen werden.

Als auch in denen Hölzungen immer gehauen/ und an stat der gefällten Bäume nichts wiederumb gepflancket und eingesehet wird/  
so soll ein jedweder Hausmann/ an stat eines Eichen- oder Büch-Baumes so ihm angewiesen und von ihm nieder gehauen/ in selbigen Wald  
oder einen süglichen Ort/ Sechs junge Eichen- oder Büchen-Hester wiederumb zu pflanzen schuldig seyn; Gleicher maßen auch kein  
Hausmann auf dem Lande zur Verheyrathung und Copulation soll verstattet und zugelassen werden/ er kan dan zuorderst beweisen/ daß Er  
im Dorffe oder Ambt/ darin Er sich nieder zugelassen gemeynet/ Sehen Pate-Weiden gepflancket und gesehet habe/ wie über dem jeder  
Hausmann jährlich Sechs Weiden zu pflanzen hiemit angewiesen wird. Unterdessen soll jedes Orts Prediger auff dem Lande auff das  
Erste bey Arbitrar-Straffe acht zu haben/ krafft dieses committiret seyn. Gebieten und befehlen auch darauß allen und jeden obmentio-  
nirten Unsern Beamten und Bedienten/ daß Sie durchgehends in Unsern Hertzog-Fürstenthümern und Landen/ wieder dieses unverant-  
wortliche Holz-fällen und Heyd-brennen gute Aufsicht haben/ vermöge voriger Edicte sofort davon anhero referiren, und ihren Eyden und  
Pflichten/ bey sonst schwerer Ahndung/ in allem geleben.

Und damit diese Verordnung/ so ein perpetuirlich Geseß seyn soll/ zu jedermännliches Wissenschaft gelangen/ und sich niemand  
der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge; So sollen Unsere Beamte dasselbe Ein-vor allemahl/ in allen Kirchen von denen Canteln  
öffentlich/ zu dreym unterschiedlichen Sonntagen publiciren/ und darauß ferner an alle Schulzen/ Gerichte und Krüge durchgehends affigiren  
lassen.

Daß meynen Wir ernstlich/ und hat sich ein jeder für Schaden und Ungelegenheit fürzusehen/ und darnach gehorsamlich zuachten.  
Urkundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und Inseigel/ So gegeben auff Unser Residentz und Bestung Schwerin den 16. Jun. Anno 1702.

**Friedrich Wilhelm.**

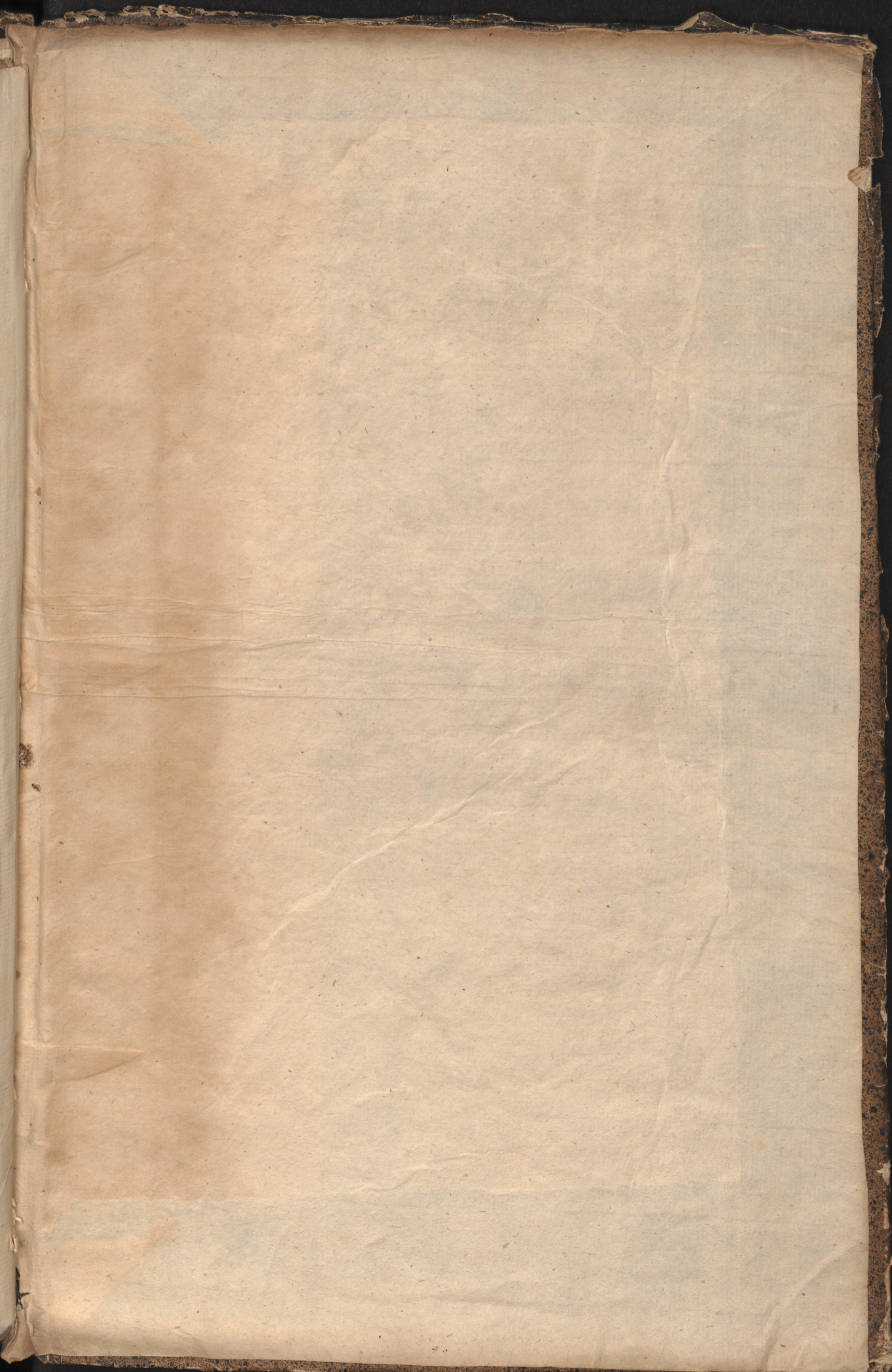


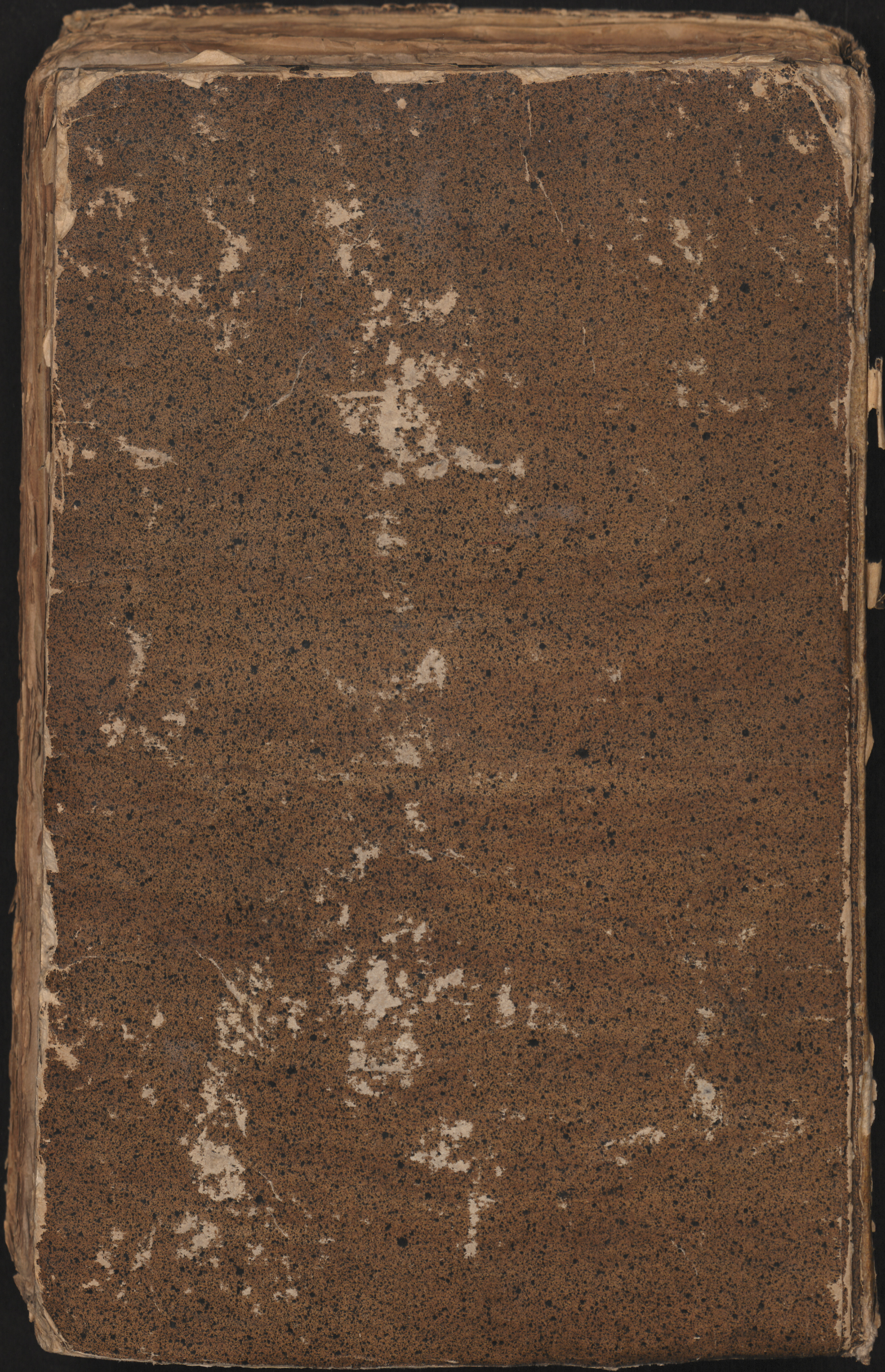
Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Schuerin 216 Jan: 1702









In **W I L H E L M S** Gnaden/  
**Wir Friedrich Wilhelm**  
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/  
 Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin/  
 der Lande Rostock und Stargard HERR.



Allen Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / auch Bürgermeistern und Raht in denen Städten / und übrigen Eingefessenen Einwohnern und Unterthanen Unseres Fürstenthumbes Schwerin / hiemit gnädigst zu vernehmen / wie daß Wir betrogen werden / gleich in Unseren Herzog-Thümern geschehen / auch in obgemeltem Unserm Fürstenthumb Schwerin zu verordnen / daß eine durchgehende Scheffel / Ellen und Tonnen-Maasse / auch Gleichheit der Gewichte eingeführet werden soll. Wann Wir nun diese Unsere / zu wegräumung aller Unrichtigkeit und Verwirrung in Handel und Wandel / und hingegen zu besorgender guter Ordnung / wie auch zumehrer der *Commercien* Aufnahme und Vermehrung vielen bishero mit Unserm grösssten Mißfallen vermerckten Unterschleiff und Bedrucks der *Commercien* den abzielende *Intention*, mit dem Foderambsten zum *Effect* gebracht / und ins Verck gerichtet haben wollen.

- Als *constituiren*, ordnen und setzen Wir hiemit und in Krafft Unser Landes Fürstl. Hoheit / daß
- (1.) *à dato* dieses ein jedweder / so einen Scheffel begehret / solchen von Bürgermeister und Raht zu *Bützau* und *Wahrin* fodern / daselbst wörgen und *reguliren* lassen / und vor demselben ohne Beschlag 26. fl. vor die Wörgung aber 4. fl. und für ein Viertel und Megen 1. fl. geben; welchen *Profit* der Wörgung der *Magistrat* des Orts / wo die Wörgung geschieht / genießen sol.
  - (2.) Daß die alten Maassen eines jeden Orts Obrigkeit eingelieffert werden / die dann diese gleich vernichten / und dahin setzen soll / daß der neue Scheffel dem Probe-Scheffel gleich an Höhe / Ründe und Breite / ohne Zeit Verlust gemachet / und niemand damit / zum Nachtheil des *Publici* und der *Commercien*, aufgehalten werde.
  - (3.) Sollen die *Licenten à dato* dieses *Edicti*, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden; Nach 8. Wochen aber *à tempore hujus Edicti*, soll bey 50. Rthalr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter bey sich finden lassen.
  - (4.) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit verfertigt werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet / sondern überall gleich gemachet werde. Wie dann auch
  - (5.) In den Mühlen die alten Megen gleich ab- und eine Neue / mit dem angefetteten Streich-Holz anzuschaffen seyn / und wollen Wir hiemit / daß
  - (6.) Daß Zeichen der Wörgung / das im Fürstenthumb gewöhnlich / und darunter das erste Buchstab der Stadt / woselbst das Maas gewörget wird / gesetzet seyn soll.

Diesemnach ergeheth an obbenandte alle Unser gnädigster auch ernster Befehl / daß ein jeglicher / sonderlich die Obrigkeitliche Personen ihres Orts nicht veräumen sollen / was zu *Introduciren* und Beforderung obiger Unser *Constitution* ihrer unterthänigsten Obliegenheit gemäß ist / auch daß ferner jedermann in Unseren Landen / im Kauffen und Verkauffen sich darnach gehorsambst achten / oder in Befindung des Wiedrigen / mit obangedeuteter und anderer willkührlichen ernstlichen Straffe angesehen zu werden / gewärtig seyn soll.

Damit nun dieses desto ehender zu männiglichem *Notiz* und *Wissenschafft* komme / werden Unsere Beampten / auch Bürgermeister und Raht jedes Orts hiemit gnädigst befehliget / gegenwärtiges Unser offenes *Edict*, von allen Cankeln *publiciren* und darauß an alle Raht- auch Krug- und Schulz-Häuser - Thüren *affigiren* zu lassen.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedrucktem Inseigel.  
 Bestung Rostock / den 20. Novembr. ANNO 1703.

Friedrich Wilhelm.

